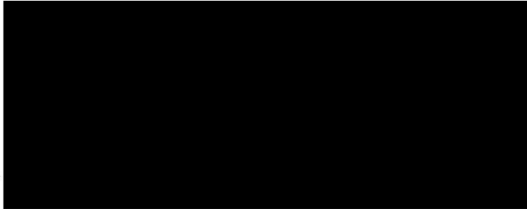




Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Per E-Mail:



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)  
AZ II A 6 – 32500/8  
DATUM Berlin, 09. Februar 2016

BETREFF Antrag auf Informationszugang vom 14. Januar 2016

HIER Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK)

Sehr geehrter Herr ,

mit E-Mail vom 14. Januar 2016 beantragten Sie, Ihnen eine Kopie des „Vertrages zwischen dem BMWi und Herrn Ole von Beust“ bezüglich der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) zuzusenden.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

**I.**

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

**II.**

Das von Ihnen in Kopie begehrte Dokument existiert nicht.

Ihr Antrag auf Vorlage des von Ihnen genannten Vertrages wird daher als Antrag auf Zusendung einer Kopie des Dokuments ausgelegt, das die rechtliche Grundlage für die Berufung von Herrn von Beust in die Kommission zur Überprüfung der Finanzierung

des Kernenergieausstiegs (im Folgenden: „KFK“) enthält. Herr von Beust wurde von der Bundesregierung durch Beschluss des Bundeskabinetts vom 14. Oktober 2015 als Mitglied und Ko-Vorsitzender der KFK berufen.

Dieser Antrag wird abgelehnt, da der Kabinettsbeschluss aus allgemein zugänglicher Quelle beschaffbar ist gemäß § 9 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Der Beschluss des Bundeskabinetts vom 14. Oktober 2015 ist auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter folgender Adresse veröffentlicht:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/einsetzung-einer-kommission-zur-ueberpruefung-der-finanzierung-des-kernenergieausstiegs,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

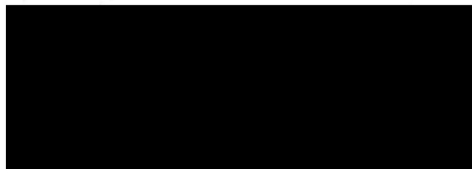
Die Beantwortung Ihrer weiteren Fragen, die sich nicht auf konkrete Dokumente beziehen und daher keinen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz darstellen, geht Ihnen mit gesonderter E-Mail zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststr. 34 – 37, 10115 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Geschäftsstelle des Arbeitsstabs der  
Kommission zur Überprüfung der  
Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK)